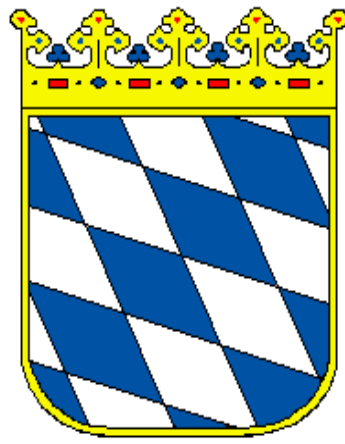


Die Ausbildungsleiter der Oberlandesgerichte

AUSBILDUNG DER JUSTIZWACHTMEISTERINNEN UND JUSTIZWACHTMEISTER IN BAYERN



LEITFADEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG

1.	Einleitung	3
2.	Ausbildungsablauf und Ausbildungsinhalte	3
2.1	Ausbildungsablauf	3
2.2	Ausbildungsinhalte	5
2.2.1	Ausbildungsinhalte vor der Fachtheorie	5
2.2.2	Ausbildungsinhalte in der vertieften praktischen Ausbildung	6
3.	Ausbildungsleitung	6
4.	Ausbilder	7
4.1	Funktion, Eignung und Voraussetzungen	7
4.2	Kompetenzen und Aufgaben	7
4.3	Weiterbildung	7
5.	Zeugnisbeitrag und Bewertungsbeitrag	8
5.1	Erstellung und Zweck des Bewertungsbeitrages	8
5.2	Inhalt des Bewertungsbeitrages	8
5.3	Besprechung	9
5.4	Vorlage des Bewertungsbeitrages	9
6.	Ausbildungszeugnis für das Praktikum	9
<u>Anlagen:</u>		10 ff
Anlage 1:	Vordruck für Bestätigung der Mindestinhalte der praktischen Ausbildung	
Anlage 2:	Vordruck Zeugnisbeitrag	
Anlage 3:	Vordruck Bewertungsbeitrag	

1. Einleitung

Dieser Leitfaden für die praktische Ausbildung der Nachwuchskräfte im Justizwachtmeisterdienst richtet sich an die Leiter der Ausbildungsbehörden und an die an den Ausbildungsbehörden mit der Ausbildung beauftragten Beschäftigten.

Er beinhaltet Informationen und Hinweise, die als Hilfestellung bei der Umsetzung der in der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeister-, Justizfachwirte-, Gerichtsvollzieher- und Rechtspflegerdienst (Ausbildungsordnung Justiz - ZAPO-J) und im Rahmenstoffplan zur praktischen Ausbildung enthaltenen Regelungen gedacht sind.

Der Leitfaden wird auch den Nachwuchskräften zur Verfügung gestellt.

2. Ausbildungsablauf und Ausbildungsinhalte

2.1 Ausbildungsablauf

Die Ausbildung umfasst eine Fachtheorie von mindestens zwei Monaten sowie die praktische Ausbildung von mindestens fünf Monaten.

Derzeit werden die Nachwuchskräfte im Justizwachtmeisterdienst nicht zu festen Terminen eingestellt, so dass der Beginn der Ausbildung bei jeder Nachwuchskraft unterschiedlich ist. Damit ist auch der Ausbildungsablauf bei jeder Nachwuchskraft individuell festzustellen.

Die Fachtheorie findet in der Regel in zwei Blöcken an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz statt. Bevor die Nachwuchskraft am fachtheoretischen Lehrgang teilnehmen kann, soll sie mindestens einen Monat in der Praxis gewesen sein, um einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeiten im Justizwachtmeisterdienst zu erhalten. Zwischen den zwei Lehrgangsböcken soll der Unterrichtsstoff des ersten Lehrgangsteils praktisch vertieft werden.

Für die Nachwuchskräfte ist ein/e Beschäftigte/r als verantwortliche/r Praxisausbilder/in zu bestimmen. Der Praxisausbilder informiert die Nachwuchskraft über den Ablauf der Ausbildung.

Der Nachwuchskraft soll ein geeigneter und funktionsfähiger Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen stellt sich die Aufgliederung in die praktische Ausbildung bei Gericht und / oder Staatsanwaltschaft und im fachtheoretischen Lehrgang wie folgt dar:

Ausbildungsabschnitt	Dauer
<p>Praktische Ausbildung bei Gericht und / oder Staatsanwaltschaft,</p> <p>davon</p> <p>➤ <u>Vorfürhdienst:</u></p> <p>a) an Einstellungsorten <u>mit</u> speziellen Vorfürhdiensten (München, Nürnberg und Augsburg)</p> <p>b) an Einstellungsorten <u>ohne</u> speziellen Vorfürhdienst beim Vorfürhdienst in München, Nürnberg oder Augsburg</p> <p>➤ Hospitation bei einer Justizvollzugsanstalt:</p> <p>➤ Hospitation bei einer Polizeidienststelle:</p>	<p>mindestens 5 Monate</p> <p>(mindestens 1 Monat vor und mindestens 2 Monate nach dem fachtheoretischen Lehrgang)</p> <p>1 Monat</p> <p>mindestens einen Tag</p> <p>bis zu 1 Woche</p> <p>bis zu 1 Woche</p>
<p>Fachtheoretischer Lehrgang</p>	<p>12 Wochen</p>

Die Zeitangaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern.

2.2 Ausbildungsinhalte

2.2.1 Ausbildungsinhalte vor der Fachtheorie

In der praktischen Ausbildung von mindestens einem Monat, die vor dem fachtheoretischen Lehrgang durchgeführt werden muss, sollte die Nachwuchskraft schon einen guten Überblick über die verschiedenen Tätigkeiten des Justizwachtmeisters erhalten und möglichst folgende Tätigkeiten auch bereits ausführen:

- Besuch von mindestens 1 Sitzung in Strafsachen
- 1 Tag Hospitation bei der Durchführung von Einlasskontrollen und sonstigen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten
- mindestens 3 Tage Teilnahme am Auskunftsdienst / Pforte
- 2 Tage Hospitation auf der Geschäftsstelle für Strafsachen um die Tätigkeiten und Abläufe im Strafverfahren kennen zu lernen, insbesondere Postbehandlung, Zustellungen und Organisationsabläufe
- 2 Tage Hospitation auf der Geschäftsstelle für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten um die Tätigkeiten und Abläufe im Verfahren kennen zu lernen, insbesondere Postbehandlung, Zustellungen und Organisationsabläufe
- 5 Tage Mitarbeit in der Poststelle (Einlauf- und Ausgangsstellen)
- 2 Tage Mitarbeit bei der Verwaltung und Aufbewahrung der wegzulegenden bzw. weggelegten Akten
- Mitarbeit in der Telefonvermittlung (soweit dies nicht bereits im Rahmen des Auskunfts- und Pfortendienstes erfolgt ist).

Die Einhaltung dieser Mindestinhalte und die Ausführung dieser Tätigkeiten sind vom Praxisausbilder mittels Unterschrift zu bestätigen und dem Ausbildungsleiter rechtzeitig vor Beginn des fachtheoretischen Lehrgangs zur weiteren Koordinierung und Betreuung der Praktischen Ausbildung vorzulegen.

Sofern die Mindestinhalte in der vorgegebenen Form nicht oder nur in veränderter Weise erfüllt werden können, z.B. aufgrund besonderer organisatorischer Gegebenheiten der Ausbildungsbehörde, so hat dies der Praxisausbilder zu vermerken.

Für die Bestätigung der Mindestinhalte und etwaige Vermerke ist dem Leitfaden ein entsprechender Vordruck beigelegt (vgl. Anlage 1).

Es wäre zudem wünschenswert, den Nachwuchskräften darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, die Abläufe anderer Behörden kennen zu lernen. So könnte zum Beispiel für eine Nachwuchskraft, die an einem Amtsgericht ausgebildet wird, eine Hospitation am Landgericht organisiert werden.

2.2.2 Ausbildungsinhalte in der vertieften praktischen Ausbildung

Bei der Vergabe der Arbeitsaufträge sollen die Praxisausbilder auf die Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung achten. Was in der Fachtheorie vermittelt wurde, ergibt sich aus dem Rahmenstoffplan. Dieser ist einzusehen auf der Homepage der Bayerischen Justizakademie:

http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/oberlandesgerichte/bamberg-justizschulepegnitz/justizwachmeister/20160101_rahmenstoffplan_jwm_genehmigt_ab_1.1.2016.pdf

Welche praktischen Tätigkeiten vermittelt werden sollen, zeigt der Tätigkeitskatalog auf. Der Tätigkeitskatalog wird der Ausbildungsbehörde zu Beginn der Ausbildung vom Ausbildungsleiter übersandt.

Die Nachwuchskräfte sollen in der praktischen Ausbildung nur mit Tätigkeiten betraut werden, die der Ausbildung förderlich sind.

Die Nachwuchskräfte sind in die praktische Tätigkeit so einzubinden, dass sie die ihnen zugewiesenen Dienstgeschäfte selbst ausführen können. Soweit dies aufgrund des Ausbildungsstandes noch nicht möglich ist, z.B. im Sicherheits- und Ordnungsdienst, ist eine Beobachtung zu ermöglichen. Zu Dienstgeschäften, die während der praktischen Ausbildung nicht anfallen oder nicht ausführbar sind, geben die Ausbilder den Nachwuchskräften die erforderlichen Informationen.

Im Tätigkeitskatalog hat die Nachwuchskraft selbst aufzuzeichnen, wie die Dienstgeschäfte ausgebildet wurden, und der Ausbilder hat dies mit Unterschrift zu bestätigen. Der abgezeichnete Tätigkeitskatalog ist dem Ausbildungsleiter auf Verlangen und spätestens nach Ablauf der gesamten praktischen Ausbildung vorzulegen. Es empfiehlt sich, dass die Ausbilder regelmäßig mit den Nachwuchskräften die Arbeitsergebnisse und Ausbildungsfortschritte besprechen.

3. Ausbildungsleitung

Der Ausbildungsleiter ist Ansprechpartner für die mit der Ausbildung beauftragten Beschäftigten in der Ausbildungsbehörde. Er hält den Kontakt zu diesen und informiert über Lehrplanzeiten, Begleitunterricht sowie gegebenenfalls den Ausbildungsstand.

Darüber hinaus berät er die Praxisausbilder bei konkreten Fragen der Ausbildung und bespricht mit ihnen, soweit erforderlich, die Beiträge zu den Ausbildungszeugnissen.

Die Hauptaufgaben des Ausbildungsleiters sind:

- Betreuung der Nachwuchskräfte und Ansprechpartner für Fragen und Probleme
- individuelle Leitung und Steuerung der Ausbildung
- Überwachung der praktischen Ausbildung, insbesondere der Einhaltung des Tätigkeitskatalogs
- zeitliche und inhaltliche Planung der Ausbildung in Abstimmung mit dem Ausbildungsgericht
- kontinuierliche Leistungskontrollen und Feedback
- Erstellung des Zeugnisses über den fachpraktischen Ausbildungsabschnitt nach § 13 ZAPO-J.

4. Ausbilder

4.1 Funktion, Eignung und Voraussetzungen

Die Praxisausbilder sollen für die Nachwuchskräfte sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht Ansprechpartner und Vertrauensperson sein. Dies erfordert neben den Kenntnissen der jeweiligen Ausbildungsordnung auch Einfühlungsvermögen, Aufgeschlossenheit, sowie die Fähigkeit, das eigene Fach- und Rechtswissen vermitteln zu können.

Alle mit der Ausbildung beauftragten Personen übernehmen mit ihrem Engagement für die Ausbildung der Nachwuchskräfte Verantwortung. Sie müssen sich deshalb ihrer Vorbildfunktion, die unter Umständen die weitere persönliche und berufliche Entwicklung der Nachwuchskräfte entscheidend prägt, bewusst sein.

4.2 Kompetenzen und Aufgaben

Um die praktische Ausbildung optimal gestalten zu können, benötigen die Praxisausbilder die Kompetenz, den Ausbildungsauftrag eigenverantwortlich erfüllen zu können. Sie legen das „Was, Wo, Wie und Wie lange“ fest.

Es gehört zur Aufgabe der Praxisausbilder, mit dem Auszubildenden Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern. Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen mit der Nachwuchskraft als auch aus konkretem, aktuellem Anlass heraus erfolgen. Ziel dieser Gespräche ist, Eignung, Kenntnisse, Leistungen und Verhalten der Nachwuchskraft zu fördern. Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um den Auszubildenden nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistungen zu motivieren. Andererseits gilt es, ihn auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und seine Leistungen gesteigert werden können.

Weiterhin gehört die Erstellung des Bewertungsbeitrages für den abschließenden Zeugnisbeitrag zu den Aufgaben des Praxisausbilders. Der Ausbilder sollte seinen Bewertungsbeitrag mit der Nachwuchskraft besprechen. Der Bewertungsbeitrag ist nach Abschluss der praktischen Ausbildung der Behördenleitung vorzulegen.

4.3 Weiterbildung

Zur Weiterbildung der mit der Ausbildung beauftragten Beschäftigten können geeignete Maßnahmen, z.B.

- Seminare zur pädagogischen Schulung
- Treffen zum Erfahrungsaustausch
- Informationen über relevante Änderungen, z. B. in der ZAPO-J oder dem Rahmenstoffplan

von den zuständigen Stellen organisiert werden.

5. Zeugnisbeitrag und Bewertungsbeitrag

Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden erstellen zum Ende der praktischen Ausbildung jedoch spätestens zwei Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses unter Vorlage der einzelnen Bewertungsbeiträge einen zusammenfassenden Zeugnisbeitrag (vgl. Anlage 2), in dem Eignung, Kenntnisse, Leistungen und Verhalten der Nachwuchskraft gewürdigt werden. Dabei sind die Äußerungen der Praxisausbilder zu berücksichtigen.

5.1 Erstellung und Zweck des Bewertungsbeitrages

Im Praktikum werden den Nachwuchskräften die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten vermittelt, welche diese zur Erfüllung der Aufgaben ihrer Laufbahn benötigen. Am Ende der praktischen Ausbildung soll der Praxisausbilder bewerten, ob die gesetzten Ziele erreicht worden sind. Der Bewertungsbeitrag (vgl. Anlage 3) ist dabei auch Rückmeldung an die Nachwuchskräfte. Gute Leistungen sollen gewürdigt werden. Gleichzeitig erhalten die Nachwuchskräfte Hinweise, wo Verbesserungen möglich oder notwendig sind.

5.2 Inhalt des Bewertungsbeitrages

Die Praxisausbilder erstellen den Bewertungsbeitrag eigenverantwortlich und haben darin folgende Kriterien zu beachten:

- **Eignung** Auffassungsgabe, Flexibilität, Entscheidungsfreude, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft, Interesse
- **Kenntnisse** Fachwissen, EDV-Kenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- **Leistungen** Eigeninitiative und Selbständigkeit, Organisationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Arbeitstempo, Verwendbarkeit der Arbeiten
- **Verhalten** Auftreten, Umgang mit Bürgern, Kollegen und Vorgesetzten, Teamverhalten

Die Benotung wird noch durch einen kurzen Wortbeitrag, der Aufschluss über den Gesamteindruck geben soll, ergänzt. Beispiele und Begründungen zu einzelnen Bewertungen verleihen der Äußerung einen größeren Aussagewert. Bei mangelhaften Leistungen ist die Bewertung immer zu begründen.

Die Praxisausbilder sollten den Bewertungsbeitrag sehr gewissenhaft und unabhängig von Sympathie oder Antipathie möglichst objektiv erstellen. Im Interesse der Gleichbehandlung und einer gerechten Bewertung aller auszubildenden Justizhelferinnen und –helfer sollte weder übertrieben großzügig noch übertrieben streng bewertet werden.

Für den Bewertungsbeitrag ist der diesem Leitfaden beigefügte Vordruck zu verwenden (vgl. Anlage).

5.3 Besprechung

Am Ende der praktischen Ausbildung bespricht der Praxisausbilder den Bewertungsbeitrag mit den Nachwuchskräften.

Gesprächsgegenstand kann sein:

- Lob und Anerkennung
- Konstruktive Kritik
- Konkrete Verbesserungsmöglichkeiten
- Selbsteinschätzung der Nachwuchskräfte im Justizwachtmeisterdienst.

5.4 Vorlage des Bewertungsbeitrages

Der gefertigte Bewertungsbeitrag ist unmittelbar nach Abschluss der praktischen Ausbildung der Leiterin/dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu dem zu erstellenden Zeugnisbeitrag vorzulegen.

Dem Ausbildungsleiter ist der Zeugnisbeitrag unter Beifügung der einzelnen Bewertungsbeiträge zuzuleiten.

6. Ausbildungszeugnis für das Praktikum

Die Ausbildungsleiter erstellen für das Praktikum ein Zeugnis, in dem Eignung, Kenntnisse, Leistungen und Verhalten der Nachwuchskräfte gewürdigt werden. Hierbei ist der durch die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden erstellte Zeugnisbeitrag zu berücksichtigen. Im Zeugnis wird eine Gesamtnote nach § 4 Abs. 2 ZAPO-J festgestellt. Diese Note wird bei der Ermittlung des Qualifikationserwerbs durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte gewertet.

Das Ausbildungszeugnis für das Praktikum ist den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Feststellung des Qualifikationserwerbs nach § 45 ZAPO-J unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung vorzulegen.

Den Leiterinnen und Leitern der Ausbildungsbehörden ist ein Abdruck des Ausbildungszeugnisses zuzuleiten.

Anlagen

Anlage 1 Vordruck für die Bestätigung der Mindestinhalte der praktischen Ausbildung

Anlage 2 Vordruck Zeugnisbeitrag

Anlage 3 Vordruck Bewertungsbeitrag

**Mindestinhalte der praktischen Ausbildung der Nachwuchskräfte
im Justizwachtmeisterdienst vor dem fachtheoretischen Lehrgang**

Von der Nachwuchskraft wurden folgende Tätigkeiten ausgeführt:

- Besuch von mindestens 1 Sitzung in Strafsachen
- 1 Tag Hospitation bei der Durchführung von Einlasskontrollen und sonstigen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten
- mindestens 3 Tage Teilnahme am Auskunftsdienst / Pforte
- 2 Tage Hospitation auf der Geschäftsstelle für Strafsachen, um die Tätigkeiten und Abläufe im Strafverfahren kennen zu lernen, insbesondere Postbehandlung, Zustellungen und Organisationsabläufe
- 2 Tage Hospitation auf der Geschäftsstelle für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, um die Tätigkeiten und Abläufe im Verfahren kennen zu lernen, insbesondere Postbehandlung, Zustellungen und Organisationsabläufe
- 5 Tage Mitarbeit in der Poststelle (Einlauf- und Ausgangsstellen)
- 2 Tage Mitarbeit bei der Verwaltung und Aufbewahrung der wegzulegenden bzw. weggelegten Akten
- Mitarbeit in der Telefonvermittlung (soweit dies nicht bereits im Rahmen des Auskunfts- und Pfortendienstes erfolgt ist).

Ergänzende Anmerkungen
des Ausbilders:

- Amtsgericht**
 Landgericht
 Staatsanwaltschaft

Name der Justizhelferin/ des Justizhelfers

Name der Ausbilderin/ des Ausbilders

Telefonnummer

Bitte ausgefüllt zurücksenden:

An den/die Ausbildungsleiter/in
für den Justizwachtmeisterdienst
bei dem Oberlandesgericht

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Ausbilders)

Zusammenfassende freie Bewertung zu Stärken und Verbesserungspotentialen

Beispiele und Begründungen zu einzelnen Bewertungen verleihen der Äußerung einen größeren Aussagewert.

Bei mangelhaften Leistungen ist die Bewertung immer zu begründen.

Gesamtnote

Gesamtpunktzahl _____ : 4 = Durchschnittspunktzahl _____

entspricht nach § 4 Abs. 2 ZAPO-J der Note: _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Zusammenfassende freie Bewertung zu Stärken und Verbesserungspotentialen

Beispiele und Begründungen zu einzelnen Bewertungen verleihen der Äußerung einen größeren Aussagewert.

Bei mangelhaften Leistungen ist die Bewertung immer zu begründen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Ausbilders)